

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 27.07.2021		
Beratungspunkt	Feststellung Eröffnungsbilanz zum 01.01.2015 und Schlussbericht zur Eröffnungsbilanz		
Anlagen	Anlage 1 – Schlussbericht der Stabstelle Innenrevision zur örtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2015 Anlage 2 – Bewertungsrichtlinie der Stadt Donaueschingen Anlage 3 – Eröffnungsbilanz der Stadt Donaueschingen zum 01.01.2015		
Kontierung			
Gäste			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr.	Sitzung	Datum
	10-13/2	HA-Ö	21.02.2002
	14-195/5	HA-Ö	28.10.2003
	20-60/4	GR-Ö	20.04.2004
	20-002/08	GR-Ö	22.01.2008
	20-033/08	GR-Ö	16.09.2008
	20-035/08	GR-Ö	16.09.2008
	20-036/08	GR-Ö	16.09.2008
	1-019/11	GR-Ö	17.05.2011
	1-121/17	GR-Ö	10.10.2017

Erläuterungen:

Die Stadt Donaueschingen hat mit Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens zum 01.01.2015 auch eine Eröffnungsbilanz zu diesem Stichtag zu erstellen. Die Eröffnungsbilanz umfasst das Anlagevermögen, das Finanzvermögen, das Basiskapital (=Eigenkapital) und Fremdkapital zum Stichtag 01.01.2015. Durch die Resultate des Ergebnis- und Finanzhaushalts wird die Eröffnungsbilanz in der Schlussbilanz fortgeschrieben.

Die kommunale Bilanz stellt die Höhe und Zusammensetzung des Vermögens und des Kapitals und deren Veränderung im Zeitablauf dar. Eine Steuerung der kommunalen Finanzen über die Bilanz erfolgt eher nicht. Die Auswirkungen auf die Ergebnis- und Finanzrechnung werden im Wesentlichen durch die sich aus dem Vermögen ergebenden Abschreibungen und die Auflösungen der für Investitionsmaßnahmen erhaltenen Zuschüsse oder Beiträge abgebildet. Aufgrund der in der Regel hohen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände wirken sich größere Abweichungen bei der Vermögensbewertung auf die jährlichen Abschreibungen sehr gering aus (z.B.: Ist ein Gebäude (50 Jahre Nutzungsdauer) mit 1 Mio. € anstatt 1,5 Mio. € bewertet, wären die jährlichen Abschreibungen um 10.000 € höher.)

Die Erstellung der Eröffnungsbilanz stellte eine besondere Herausforderung dar. Die Verwaltung hat bereits 2007 damit begonnen das Sachvermögen zu erfassen und zu bewerten, als sich die gesetzlichen Grundlagen noch in der Entwicklung befanden. Daher gilt weitgehend der Vertrauensschutz für die Bewertung. Für die weiteren Bilanzpositionen wurde der Leitfa-den zur Bilanzierung (2014, 2. Auflage) verwendet. In der Bewertungsrichtlinie der Stadt Donaueschingen (Anlage 2) wurde die vorgenommene Bewertung beschrieben. Die in der Anlage 2 beigefügte Bewertungsrichtlinie wurde bereits um die Prüfungsfeststellungen im Schlussbericht der örtlichen Prüfung ergänzt. Durch die umfangreichen und arbeitsintensiven Umstellungsarbeiten konnte die Eröffnungsbilanz erst zum 18.04.2018 endgültig erstellt werden.

Die Bilanzsumme der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2015 beträgt 198.400.796,77 €. Die Aktivseite setzt sich im Wesentlichen aus dem Sachvermögen mit 162.653.800,20 € und dem Finanzvermögen mit 35.654.312,23 € zusammen. Die Passivseite besteht überwiegend aus dem Basiskapital mit 150.297.750,32 € und den Sonderposten mit 44.832.422,07 €. Die gesamte Eröffnungsbilanz sowie die Erläuterungen der Bilanzpositionen sind in der Anlage 3 dargestellt.

Die Eröffnungsbilanz wurde der Stabstelle Innenrevision am 19.04.2018 vorgelegt. Im Rahmen der örtlichen Prüfung bis 31.03.2021 wurden von Seiten der Innenrevision verschiedene Prüfungsfeststellungen getroffen. Abgesehen von den im Schlussbericht (Anlage 1) erläuterten Einschränkungen entspricht die Eröffnungsbilanz den gesetzlichen Vorschriften und zeigt die tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Schuldenverhältnisse der Stadt. Die Stellungnahme vom Amt für Finanzen ist im Schlussbericht bei den einzelnen Prüfungsfeststellungen dargestellt.

Gemäß § 63 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) können Berichtigungen letztmals im dritten der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden. Die Berichtigungen sind während dieser Frist erfolgsneutral.

Nach Feststellung der Eröffnungsbilanz durch den Gemeinderat wird diese der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) hat die Eröffnungsbilanz im Auftrag der Rechtsaufsichtsbehörde zusätzlich zu prüfen (Art. 13 Abs. 5 Satz 3 und 4 Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts (Reformgesetz)).



Beschlussvorschlag:

1. Der Schlussbericht der Stabstelle Innenrevision zur örtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz und die Stellungnahme des Amtes für Finanzen wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt erforderliche Korrekturen der Eröffnungsbilanz entsprechend der Ermächtigung des § 63 GemHVO vorzunehmen.
3. Die Bewertungsrichtlinie der Stadt Donaueschingen wird beschlossen.
4. Die Eröffnungsbilanz der Stadt Donaueschingen wird zum 01.01.2015 festgestellt.

Beratung: